

3575/AB XX.GP

Die Abgeordneten Gredler, Kier, Partnerinnen und Partner haben am 18. Februar 1998 unter GZ 3665/J-NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erhebungen Österreichischer Botschaften in Einbürgerungsverfahren gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Am 18.10.1994 wurde der Antragsteller im zitierten Verfahren informiert, daß die Kosten für die Verifizierung von Dokumenten und „Ermittlungen“ durch die Österreichische Botschaft in Islamabad „voraussichtlich ÖS 7.500,- betragen werden“. Welche einzelnen Leistungen mußten dafür von der Botschaft bzw. von Botschaftsangestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten selbst erbracht, welche von Dritten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden?
2. Welche Personen oder Institutionen außerhalb der Österreichischen Botschaft wurden für diese Ermittlungen beschäftigt bzw. in Anspruch genommen?
3. Die zitierten ÖS 7.500,- waren voraussichtliche Kosten. Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten?
4. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?

5. Hat die Verfahrenspartei dieses Verfahrens jemals die exakte Kostenaufstellung zugesandt bekommen bzw. Einsicht oder Kopien erhalten? Wenn ja, wann und durch welche Behörde? Wenn nein, warum nicht und wann wird dies ermöglicht?
6. Am 17.11.1997, also etwa drei Jahre nach den ersten Erhebungen, wurde der Verfahrenspartei neuerlich mitgeteilt, daß für weitere Erhebungen der Österreichischen Botschaft neuerlich öS 5.500,- zu bezahlen sind. Welche einzelnen Leistungen mußten dafür von der Botschaft bzw. Botschaftsangestellten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten selbst erbracht, welche von Dritten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden?
7. Welche Personen oder Institutionen außerhalb der Österreichischen Botschaft wurden für diese neuerlichen Ermittlungen beschäftigt bzw. in Anspruch genommen?
8. Die zitierten öS 5.500,- waren voraussichtliche Kosten. Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten?
9. Wie genau schlüsseln sich diese Kosten auf?
10. In Anbetracht des in Pakistan landesüblichen Lohnniveaus ist die insgesamt eingehobene Summe von öS 13.000,- für Ermittlungen ein sehr hoher Geldbetrag. Wurden von diesem Betrag auch gesetzlich oder vertraglich nicht vorgeschriebene Gebühren, Abgaben oder Zuwendungen an Beamten oder Beamte oder öffentliche Stellen bezahlt? Wenn ja, warum und für welche Dienstleistungen?
11. Sind alle Leistungen von Ämtern und öffentlichen Stellen, die für diese Zuwendungen erbracht wurden, in Bangladesch gesetzlich gedeckt?
12. Aus welchem Grund mußten überhaupt solch aufwendige Erhebungen veranlaßt werden und welches Resultat haben sie erbracht?
13. Wie hoch war im Jahr 1996 die entsprechende Gesamtsumme der als Barauslagen gem. § 76 Abs. 1 AVG eingehobenen Beträge, die von der Österreichischen Botschaft in Islamabad für Ermittlungen in Einbürgerungs- und in Aufenthaltsverfahren ausgegeben wurde?
14. Wie hoch war im Jahr 1996 die entsprechende Gesamtsumme der Beträge, die für Ermittlungen in Einbürgerungs- und Aufenthaltsverfahren an allen österreichischen Botschaften eingehoben wurde?
15. Können Sie sich persönlich dafür verbürgen, daß alle Leistungen dritter Personen oder Institutionen, die von der Österreichischen Botschaft in Pakistan für dieses Geld in Anspruch genommen wurden und werden, nach der Rechtsordnung des Gastlandes Pakistan gesetzlich gedeckt sind?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß Art. 11 B - VG sind Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nur in der Gesetzgebung Bundessache, sodaß sich der Gegenstand der Anfrage nicht auf Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes bezieht. Erhebungen durch österreichische Vertretungsbehörden erfolgen auf Ersuchen der zuständigen Ämter der Landesregierungen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Fragen 1, 3 bis 6, 8 und 9:

Die Österreichische Botschaft in Islamabad hat dem Amt der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 61) Kosten in der Höhe von ÖS 7.500,-- als pauschalen Honorarbetrag, der deshalb nicht weiter aufgeschlüsselt ist, genannt. Die Erhebungen und Überprüfungen wurden gegen das genannte Entgelt zur Gänze von einer Anwaltskanzlei durchgeführt. Die Vermittlungsleistung der Botschaft erfolgte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit kostenlos.

Zu Frage 2:

Mit den Erhebungen wurde die Anwalts - und Auskunftsanzlei SIS/Amjud Kamal Butt bestreut, die in Pakistan den Ruf der Gründlichkeit und Korrektheit genießt und für derartige Leistungen auch von zahlreichen anderen EU - Staaten herangezogen wird.

Zu Fragen 6 bis 9:

Auch diese Summe entspricht einem pauschalen Honorarbetrag, der deshalb nicht weiter aufgeschlüsselt ist. Die Erhebungen und Ermittlungen wurden durch die genannte Anwaltskanzlei durchgeführt. Die Vermittlungsleistung der Botschaft erfolgte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit kostenlos.

Zu Fragen 10 und 11:

Bisher wurden nicht ÖS 13.000,-, sondern lediglich ÖS 7.500,- eingehoben. Die Österreichische Botschaft in Islamabad hat bis Ende Februar d.J. noch keine Mitteilung erhalten, daß der Staatsbürgerschaftswerber zur Abdeckung der vom Vertrauensanwalt für die

Überprüfung der weiteren Dokumente in Rechnung gestellten Summe von öS 5.500,- eine Kaution hinterlegt hätte. Der Betrag von öS 7.500,- ging ausschließlich an die Anwaltskanzlei SIS/Butt.

Zu Frage 12:

Die Erhebungen erfolgten über Ersuchen des Amts der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 61). Österreich hat sich in dieser Vorgangsweise der in Pakistan ge pflogenen Praxis der übrigen Schengen-, EU - und OECD - Staaten angeschlossen. Das Problem der Urkundenfälschung zur Erlangung von Aufenthaltstiteln, Studien - berechtigungen, Staatsbürgerschaften etc. ist in Pakistan weit verbreitet und hat zur Ein - setzung einer Arbeitsgruppe der in Pakistan vertretenen OECD - Staaten geführt, die sich ausschließlich mit diesem Themenbereich befaßt.

Im vorliegenden Fall hat die sorgfältige Überprüfung durch die Kanzlei SIS/Butt ergeben, daß eine vorgelegte Geburtsurkunde gefälscht war. Die zweite, vom Staatsbürgerschafts - werber nachträglich vorgelegte Geburtsurkunde, die als echt befunden wurde, weist ganz klare Abweichungen vom zuerst vorgelegten Dokument hinsichtlich Registernummer, Gliederung und Schreibweise von Namen auf. Weiters erbrachten die Ermittlungen den Verdacht einer in Österreich verschwiegenen vormaligen Eheschließung in Pakistan: Der Dokumentenbeweis hiefür konnte zwar nicht erbracht werden, jedoch ist anzumerken, daß Eheschließungen insbesondere im ländlichen Raum Pakistans häufig nur nach islamischem Recht durch religiöse Stellen vollzogen, bei den staatlichen Behörden aber nicht registriert werden.

Zu Frage 13:

Die Gesamtsummen der als Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG eingehobenen Beträge, die von der Österreichischen Botschaft in Islamabad im Jahr 1996 in Landeswährung ausgegeben wurden, betragen umgerechnet und gerundet

a) in Einbürgerungsangelegenheiten (Kautionen bei der MA 61 hinterlegt):

öS 112.500,-;

b) in Aufenthaltsangelegenheiten (Kautionen bei der Botschaft hinterlegt):

öS 169.000,-.

Zu Frage 14:

Eine Aufstellung über die Gesamtsumme der Beträge, die im Jahr 1996 an allen österreichischen Botschaften für Ermittlungen in Einbürgerungs - und Aufenthaltsverfahren eingehoben wurden, besteht nicht.

Zu Frage 15:

Bei einer Anwaltskanzlei, die zudem das Vertrauen der Vertretungsbehörden zahlreicher EU - Staaten genießt, ist davon auszugehen, daß ihre Leistungen gesetzlich gedeckt sind.